

Datum: 04.11.2024  
Vorlagen Nummer: 2024/518  
Sachbearbeiter: Lissner, Michael  
Telefon: 07544/500-250  
Aktenzeichen: 968.11  
Beteiligte Ämter:

**Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	19.11.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

## **1. Änderung der Hundesteuersatzung, Anpassung des Hundesteuersatzes - Beratung und Beschlussfassung**

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Die Städte und Gemeinden erheben diese auf der Grundlage einer örtlichen Abgabensatzung. Steuertatbestand ist das Halten von Hunden im jeweiligen Gemeindegebiet.

Die Hundesteuer wird nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielflächen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern usw.) erhoben. Hierfür entsteht im Übrigen auch für die Allgemeinheit ein zu finanzierender Aufwand. Dies sind neben der Erhebung der Steuer insbesondere die Kosten für die Anschaffung und Pflege von Hundestationen (rund 50 Stück auf der Gesamtmarkung von Markdorf, Riedheim und Ittendorf) und den allgemeinen Reinigungsleistungen. Der Aufwand hierfür ist in den vergangenen Jahren stets angestiegen. Derzeit sind in Markdorf rd. 640 Hunde (einschließlich befreite und ermäßigte Hundehaltungen, wie z. B. Zwingerhaltung der Hundezüchter) steuerlich gemeldet.

Mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde darf das Ziel verfolgt werden, die Haltung von sog. Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Nachdem es in Markdorf keine nennenswerte Entwicklung in diesem Bereich gibt, wird auf diesen Steuersatz verzichtet. Im Übrigen muss mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen bei einzelnen Problemfällen eingegriffen werden; ein „Generalverdacht“ mit Strafbesteuerung ist problematisch und als Steuerungselement eher untauglich.

Das derzeitige Aufkommen bei der Hundesteuer liegt bei rd. 70 T € jährlich. Der Steuersatz für den Ersthund beträgt seit dem 1.1.2022 108,00 € jährlich. Nunmehr schlägt die Verwaltung eine Erhöhung **ab dem 1.1.2025 auf 144,00 € jährlich für einen Ersthund** (und das Doppelte für einen Zweithund oder jeden weiteren Hund) vor. Der Aufwand für die private Hundehaltung (Futter, Tierarzt, Hundepension im Urlaub etc.) als Steuergrundlage ist in den vergangenen Jahren laut Verbraucherpreisindex ebenfalls deutlich angestiegen und beträgt ein Vielfaches des eigentlichen Steuerbetrags. Auch weiterhin werden die Steuerbefreiungstatbestände gemäß § 6 der Hundesteuersatzung (insbesondere für blinde, taube oder sonst hilfebedürftige Personen, Außenbereichsgehöfte etc.) und Steuerermäßigungen gemäß § 7 der Hundesteuersatzung (insbesondere für Hundezüchter etc.) auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.

Bei der Festsetzung der Hundesteuer ist aufgrund der monatsanteiligen Abrechnung auf einen durch zwölf teilbaren Betrag zu achten. Das jährliche Mehraufkommen ab dem Haushaltsjahr 2025 wird mit rund 23.500,00 € veranschlagt. Eine weitere Erhöhung des Steuerbetrags ist (zumindest in den kommenden Jahren nach 2025) nicht vorgesehen, um eine Stabilität und verlässliche Berechnungsgrundlage für die Hundehalter zu gewährleisten.

Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die **erhöhte** Hundesteuer auch zunächst im Januar 2025 nach Versand der entsprechenden Bescheide zu **vermehrtem** Personalaufwand (z. B. zur Klärung von Rückfragen und Beschwerden, Bearbeitung von Widersprüchen, vermehrte Befreiungs- und Ermäßigungsanträge etc.) in der städtischen Finanzverwaltung führt, welche mit vorhandenem Personal bewältigt werden muss. Zeitgleich gehen über 3.800 Grundsteuerbescheide mit neuer Bemessungsgrundlage in den Postversand.

Die vielschichtige Problematik wurde bereits in den letzten Gemeinderatssitzungen ausführlich dargestellt.

§ 11 Absatz (2) der Hundesteuersatzung ist zu ändern, da zur Vereinfachung nicht mehr jährliche Hundesteuermarken ausgegeben werden, sondern **Dauermarken**, die bis zur Abmeldung des Hundes (Wegzug in eine andere Gemeinde, Abgabe oder Tod des Hundes etc.) ihre Gültigkeit behalten.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß/Energieverbrauch):**

Erhebliche Reduktion ( )	Geringfügige Reduktion ( )	Keine (X)	Geringfügige Erhöhung ( )	Erhebliche Erhöhung ( )
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor:

1. Der Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2025 zuzustimmen.
2. Die entsprechende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung zu beschließen.

### **Anlage:**

1. Änderung Hundesteuersatzung Stadt Markdorf ab 2025